

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Kaiser Ritter Partner Privatbank AG

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kaiser Ritter Partner Privatbank AG, Vaduz, (im Nachfolgenden kurz „Bank“ genannt), regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden. Allenfalls schriftlich vereinbarte, anders lautende Regelungen bleiben vorbehalten. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zudem das Depotreglement, „Honorare, Gebühren & Kommissionen“ sowie die von der Bank für bestimmte Geschäftsarten vorgegebenen Spezialbestimmungen (Reglemente usw.).

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Veröffentlichungen und Eintragungen im Handelsregister. Verfügungen unter der Verwendung elektronischer Mittel unterliegen speziellen Bedingungen.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank übernimmt keine Haftung für jeglichen Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, dem mangelhaften Nachweis der Legitimation oder aus nicht entdeckten Fälschungen entsteht, es sei denn, der Bank kann grobes Verschulden nachgewiesen werden.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder bevollmächtigter Dritter entstehenden Schaden trägt der Kunde, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

4. Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr be-

kannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

5. Ausführung von Aufträgen

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen, bei Zahlungsaufträgen - sowohl bei Auftragserteilung des Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank -, höchstens für fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums zu bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.

Soweit der Kunde die Bank in einem separaten, von ihm unterzeichneten Formular dazu ermächtigt, kann diese Aufträge, Instruktionen und Mitteilungen auch mittels Telefon, Telefax und E-Mail entgegennehmen. Bei der Entgegennahme solcher Aufträge, Instruktionen und Mitteilungen kann die Bank verlangen, dass sich der Auftraggeber durch Kenntnis von Einzelheiten zusätzlich identifiziert. Weiters ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich telefonisch entgegenkommene Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung bestehen.

Die Folgen und die Schäden, die aus der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail entstehen können, trägt vollumfänglich der Kunde.

6. Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte betraut, so trifft der Kunde alle Anlageentscheide bezüglich der Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für die von ihm getroffenen Anlageentscheide sowie die daraus entstehenden Konsequenzen keine Haftung übernimmt.

Die Bank kann den Kunden bei seiner Verwaltungstätigkeit allenfalls beratend unterstützen, indem sie ihm auf entsprechende Anfrage Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt sowie unverbindliche Anlageempfehlungen abgibt. Die Bank übernimmt keine Haftung für die daraus resultierenden Anlageentscheide des Kunden sowie allfällig daraus entstehende Konsequenzen.

In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote berücksichtigen die konkrete Situation des Kunden nur, soweit die Bank bei der Kundenanfrage auf diese aufmerksam gemacht wurde. Der Kunde anerkennt, dass die Bank auch in diesem Fall keine Haftung bezüglich der Anlageentscheide des Kunden sowie allfällig daraus entstehender Konsequenzen übernimmt.

Bei Fehlen eines der Bank erteilten Verwaltungsauftrages werden die Anlagen im entsprechenden Konto/Depot vom Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen. Insbesondere ist die Bank beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen. Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden und ebenso nicht auf dessen generelle steuerliche Situation. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft.

7. Sorgfalt

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, Zahlungen und Wertschriftenlieferungen zurückzuweisen, sollten diese gegen das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, die Sorgfaltspflichtverordnung oder gegen sonstige Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstossen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, welche sich aus deren Zurückweisung ergeben können.

8. Gesprächsaufzeichnung

Die Bank hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwenden.

9. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen

entstandenen Schaden trägt der Kunde, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft.

10. Fehlbuchungen

Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Transaktionen ohne Rücksprache mit dem Kunden rückgängig zu machen.

11. Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden an die letzte von ihm bekannt gegebene Anschrift gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes (Versandtag) gilt dabei das Datum der im Besitz der Bank verbleibenden Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als an dem Tag zugestellt dessen Datum sie trägt. Für die versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenz lehnt die Bank jede Verantwortung ab. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden die aus der banklagernd zu haltenden Post resultieren können. Die banklagernde Korrespondenz wird von der Bank während drei Jahren aufbewahrt und alsdann vernichtet.

12. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden, die sich auf die Ausführung von Aufträgen jeder Art beziehen, sind innerhalb von drei Tagen nach Empfang der entsprechenden Ausführungsbestätigung bzw. Anzeige anzubringen. Wünscht der Kunde keine Auftragsbestätigung bzw. Anzeige oder wurde mit ihm vereinbart, die Post banklagernd zu halten, so hat er seine Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen nach Ausführung des Auftrages - gerechnet ab dem auf die gewünschte Ausführung folgenden Tag - anzubringen. Beanstandungen des Kunden, die sich auf die Nichtausführung von Aufträgen jeder Art beziehen, sind innerhalb von 3 Tagen - gerechnet ab dem auf die gewünschte Ausführung folgenden Tag - anzubringen. Bei Verspätung der Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Auszügen haben innerhalb eines Monats nach deren Zustellung zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich ein.

13. Kontoverkehr

Die Bank behält sich vor, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen die jeweiligen Zins- und Kommissionsansätze abzuändern. Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und allenfalls Steuern werden von der Bank gutgeschrieben oder belastet.

14. Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Wahrung werden auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in gleicher Wahrung innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Wahrungsgebietes angelegt. Behordliche Massnahmen und Einschrankungen gegenuber den Aktiven der Bank im Land der Wahrung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben der Kunden in der betreffenden Wahrung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann uber Guthaben in fremder Wahrung durch Uberweisungsauftrage oder Bezug von Orderschecks in der betreffenden Wahrung verfugen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Fur Ein- und Auszahlungen von Barbetragen in der Kontowahrung erhebt die Bank eine Kommission. Gutschriften und Belastungen erfolgen gemass Anweisung des Kunden. Erteilt der Kunde keine Anweisung oder besitzt der Kunde kein Konto in der entsprechenden Fremdwahrung, erfolgen Gutschriften und Belastungen von Fremdwahrungen nach freier Wahl der Bank und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der Bank verbucht wird.

15. Gemeinschaftskonten

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfugungsrecht wird in solchen Fallen durch besondere Vereinbarungen geregelt. Fur allfallige Anspruche der Bank an einen der Kontoinhaber, haften alle Kontoinhaber solidarisch.

Den anderungen in der Verfugungsberechtigung uber das Gemeinschaftskonto wie auch einer allfalligen Auflosung des Gemeinschaftskontos haben alle Kontoinhaber zuzustimmen.

16. Schecks, Wechsel und ahnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ahnliche Zahlungsanweisungen zuruckzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjahrungsfrist zuruckgefordert wird. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die scheckrechtlichen, wechselrechtlichen oder anderen Anspruche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten. Die Bank behalt sich das Recht vor, Schecks, Wechsel oder ahnliche Papiere zuruckzuweisen. Fur zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ahnliche Papiere erhebt die Bank eine Gebuhr.

17. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermogenswerten, die sie jeweils fur Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezuglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht fur alle ihre jeweils bestehenden Anspruche, ohne Rucksicht auf die Falligkeit oder Wah-

rung und auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewahrten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermachtigt und berechtigt, diese Pfander freihandig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

18. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass Geschäftsbeziehungen nach den im Furstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umstanden als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergefuhrt; allerdings behalt sich die Bank das Recht vor, fur ihre diesbezuglichen Aufwendungen Gebuhren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Debitsaldo aufweisen, ohne weiteres aufzulosen.

19. Auflosung der Geschäftsbeziehung

Die Bank behalt sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benutzte Kredite, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Grunden mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfallige Forderungen sofort zur Ruckzahlung fallig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen.

20. Datenschutz und Auslagerung von Geschäftsbereichen („Outsourcing“)

Im Rahmen der Kundenbeziehung ist eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Zusammenhang mit der Abwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten erhebt und verwaltet.

Die Bank behalt sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise an Gruppengesellschaften der Kaiser Ritter Partner Holding Anstalt auszulagern (Outsourcing). Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdruckliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an die von ihr beauftragten Gruppengesellschaften zu ubermitteln. Das Bankgeheimnis bleibt vollumfanglich gewahrt.

21. Zuwendungen

Die Bank behalt sich vor, Dritten fur die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewahren. Bemessungsgrundlage fur solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebuhren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermogenswerte/Vermogensbestandteile. Ihre Hohe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten uber die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenuber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrucklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Ab-

rechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend "Produkte" genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

22. Zahlungsverkehr bzw. Datenbearbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das

Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.

23. Samstage und Bankfeiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten liechtensteinischen Feiertag gleichgestellt. Ebenso gilt dies für die so genannten Bankfeiertage, nämlich den 24. Dezember, den 31. Dezember sowie allfällige weitere lokale Feiertage gemäss Liste des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

24. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder in anderer der Bank geeignet erscheinender Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen Monatsfrist dagegen schriftliche Einwendungen erhebt.

25. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

26. Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder das Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

27. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht.

28. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist Vaduz. Die Bank hat jedoch auch das Recht, den Kunden am zuständigen Gericht seines Domizils oder an jedem anderen für ihn zuständigen Gericht zu belangen.

29. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.11.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Der Kunde ist mit den oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und erklärt diese hiermit zum integrierenden Bestandteil der zwischen ihm und der Bank bestehenden Geschäftsverbindung bzw. den bestehenden Abmachungen und Vereinbarungen.

Ort/Datum _____

Konto-/Depot-Nr. _____

Vertragspartner

(Unterschrift des Vertragspartners)